

## 04\_Vertrag

---

# Rahmenvereinbarung

zwischen

**der Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM),**

**Isaac-Fulda-Allee 18, 55124 Mainz,**

- im Folgenden **Auftraggeberin** genannt -

und

...

...

- im Folgenden **Auftragnehmer** genannt -

über die

**Lieferung von Warnwesten als Give-Away**

[Redaktionelle Anmerkung:

Mit gelb markierter Text wird nach Erteilung des Zuschlages gemäß den Ergebnissen des Vergabeverfahrens ersetzt, siehe hierzu § 13 Abs.6].

# Inhaltsverzeichnis

|      |                                            |    |
|------|--------------------------------------------|----|
| § 1  | VERTRAGSGEGENSTAND.....                    | 3  |
| § 2  | VERTRAGSBESTANDTEILE.....                  | 3  |
| § 3  | ABNAHMEMENGE .....                         | 3  |
| § 4  | VERTRAGSDAUER .....                        | 4  |
| § 5  | KÜNDIGUNG.....                             | 4  |
| § 6  | DURCHFÜHRUNG DES VERTRAGES.....            | 5  |
| § 7  | LIEFERUNG .....                            | 6  |
| § 8  | VERGÜTUNG.....                             | 8  |
| § 9  | RECHNUNG / ZAHLUNG.....                    | 9  |
| § 10 | SPRACHE .....                              | 9  |
| § 11 | BEAUFTRAGUNG VON UNTERAUFTRAGNEHMERN ..... | 10 |
| § 12 | ANTI KORRUPTIONSKLAUSEL.....               | 10 |
| § 13 | SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....                  | 11 |

## 04\_Vertrag

---

### § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die Lieferung von Warnwesten als Give-Away auf Basis von Einzelabrufen für die Berufsgenossenschaft Holz und Metall. Darüber hinaus ist auch die Ausstattung der Flottenfahrzeuge vorgesehen.
- (2) Die zu erbringende Leistung und ihr Umfang sind im Leistungsverzeichnis zum Vergabeverfahren **2026-033-N-P** festgelegt.

### § 2 Vertragsbestandteile

- (1) Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung sind bei Widersprüchen in der nachstehenden Reihen- und Rangfolge:
  - a) dieser Vertragstext,
  - b) das Leistungsverzeichnis **2026-033-N-P**,
  - c) das Preisblatt **2026-033-N-P**,
  - d) die weiteren Erklärungen und Nachweise des Auftragnehmers im Vergabeverfahren **2026-033-N-P**,
  - e) die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil B (VOL/B), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, derzeit 2003.

Hierbei gelten diese Rahmenvereinbarung und das von der Auftraggeberin übersandte Leistungsverzeichnis stets vorrangig. Angaben des Auftragnehmers in den vorgenannten Vertragsunterlagen werden nur insoweit Vertragsbestandteil, wie sie der vorrangig geltenden Rahmenvereinbarung und dem Leistungsverzeichnis nicht widersprechen oder diese einschränken. Gleiches gilt für die Angebote und Vereinbarungen beim jeweiligen Einzelabruf, die diese Rahmenvereinbarung lediglich konkretisieren und dieser nicht vorgehen.

- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind und werden auch künftig nicht Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung und entfalten gegenüber der Auftraggeberin keine rechtsverbindliche Wirkung. Dies gilt auch, sofern der Auftragnehmer nach Vertragsschluss etwa im Rahmen der Korrespondenz mit der Auftraggeberin auf Allgemeine Geschäftsbedingungen verweist oder diese beilegt.

### § 3 Abnahmemenge

- (1) Die gemäß dieser Rahmenvereinbarung zu erbringenden vertragsgegenständlichen Leistungen können bis zu der in Ziffer 1.1 des Leistungsverzeichnisses angegebenen Höchstgrenze innerhalb des unter § 4 Abs. 1 und 2 dieser Rahmenvereinbarung angegebenen Zeitraums abgerufen werden.

## 04\_Vertrag

---

- (2) Die Auftraggeberin schätzt unverbindlich, dass die in den Vergabeunterlagen dargestellten Mengengerüste während der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung abgerufen werden, ohne dass der Auftragnehmer einen Anspruch hierauf hätte oder bei Nichtabruf von dem Auftragnehmer Rechte jedweder Art, insbesondere auf Entschädigung oder Schadensersatz, geltend gemacht werden können.

### § 4 Vertragsdauer

- (1) Diese Rahmenvereinbarung wird mit Zuschlagserteilung wirksam. Die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer erfolgt über einen Zeitraum von **24** Monaten. Sie beginnt am **01.09.2026** und endet zum **31.08.2028**, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine stillschweigende Verlängerung über diesen Zeitraum hinaus oder eine Verlängerung auf Verlangen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Auch die Forderung und Entgegennahme von Leistungen aus Einzelverträgen (Einzelabruf), die auf Basis dieser Rahmenvereinbarung geschlossen wurden, stellt keine irgendwie geartete Verlängerung der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung dar.

- (2) Die Auftraggeberin ist berechtigt, eine Option zur viermaligen Verlängerung dieser Rahmenvereinbarung um jeweils ein weiteres Jahr auszuüben.

Bei Ausübung der Verlängerungsoption ist der Auftragnehmer bis spätestens 6 Monate vor Beendigung der Vertragslaufzeit schriftlich in Kenntnis zu setzen. In dem Fall, dass die Auftraggeberin von der Verlängerungsoption Gebrauch macht, endet diese Rahmenvereinbarung zum **31.08.2029**, **31.08.2030**, **31.08.2031**, bzw. zum **31.08.2032**, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

- (3) Abweichend von Absatz 1 und 2 endet diese Rahmenvereinbarung vorzeitig, wenn die in Ziffer 1.1 des Leistungsverzeichnisses angegebene Höchstgrenze erreicht wird.
- (4) Die Laufzeit und die Leistungserbringung aus den Einzelverträgen werden durch die Beendigung dieser Rahmenvereinbarung nicht berührt. Die Auftraggeberin ist deshalb insbesondere berechtigt, bis zum Ende der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung noch Leistungen abzurufen und so einzelne Verträge zu beauftragen, die nach dem Ende der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung zu erfüllen sind.

### § 5 Kündigung

- (1) Beide Vertragsparteien sind zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch die Auftraggeberin liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftragnehmer:
- nachhaltig und erheblich die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen unterlässt und ihn die Auftraggeberin schriftlich unter Benennung der zu beanstandenden Umstände abgemahnt und der Auftragnehmer nicht unverzüglich nach Zugang der Abmahnung die beanstandeten Umstände behoben hat,
  - oder die weiteren Kündigungsgründe nach § 8 Nr. 1 und Nr. 2 VOL/B erfüllt.

## 04\_Vertrag

---

- (2) Die Kündigung ist mindestens in Textform zu erklären.
- (3) Schadensersatzansprüche bleiben von dem Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt.

### § 6 Durchführung des Vertrages

- (1) Als Vertragsgegenstand gilt die im Vergabeverfahren angebotene Leistung des Auftragnehmers unter Berücksichtigung des im Vergabeverfahren angebotenen Preises des Auftragnehmers.
- (2) Der Auftragnehmer stellt die Belieferung der Auftraggeberin mit den oben genannten Warnwesten über die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung in gleichbleibender Qualität sicher. Grundlage der Qualität sind die im Vergabeverfahren erbrachten Nachweise und Muster mit Detailangaben.
- (3) Auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung ist die Auftraggeberin zum Abruf von Leistungen gegenüber dem Auftragnehmer berechtigt. Erst durch den einzelnen Abruf kommt über die jeweilige Lieferleistung ein gesonderter Vertrag zustande, dessen Inhalt sich nach dem Einzelabruf und den in dieser Rahmenvereinbarung enthaltenen Bestimmungen richtet.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die aus dieser Rahmenvereinbarung erfolgenden Einzelabrufe (Bestellungen) per E-Mail oder mittels Onlinebestellportal entgegenzunehmen, zu dokumentieren und umzusetzen.
  - a) Mit dem Eingang der Bestellung beim Auftragnehmer kommt der jeweilige Vertrag über die bestellte Ware zustande.
  - b) Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin unmittelbar nach Abschluss des Bestellvorgangs per E-Mail eine Bestellbestätigung zu übermitteln, welche zwingend mindestens folgende Angaben zu enthalten hat:
    - Bestellnummer der Auftraggeberin,
    - Artikelbezeichnung,
    - Anzahl der Liefergegenstände,
    - Preis brutto / netto sowie soweit einschlägig Skonto
    - voraussichtliches Lieferdatum.
  - c) Der Auftragnehmer hat jeder Lieferung einen Lieferschein mit folgenden Angaben beizulegen:
    - Bestellnummer der Auftraggeberin,

## 04\_Vertrag

---

- Tag der Bestellung,
- sonstige in der Bestellung geforderte Kennzeichnungen,
- Anzahl der Liefergegenstände.

Mehrkosten, die der Auftraggeberin durch eine vom Lieferanten zu vertretene Nichtbeachtung ihrer Versandvorschriften bzw. der im Vergabeverfahren mitgeteilten Lieferbedingungen entstehen, werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer nachweist, dass er die Nichtbeachtung nicht zu vertreten hat.

d) Teillieferungen sind nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Auftraggeberin statthaft.

(5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Wahrung der fairen Arbeitsbedingung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere den einschlägigen Normen der ILO-Kernarbeitsnormen, des Mindestlohngesetzes, des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, des Aufenthaltsgesetzes, des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und - sofern einschlägig - des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes. Diese Pflichten gelten für den Auftragnehmer während der gesamten Laufzeit des Vertrages. Sollte die Auftraggeberin Kenntnis eines Verstoßes erlangen, behält sie sich das Recht zur außerordentlichen Kündigung vor.

### § 7 Lieferung

- (1) Die Lieferung erfolgt durch den Auftragnehmer auf sein Risiko und seine Kosten einschließlich aller Nebenkosten an den von der Auftraggeberin benannten Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (ohne Inseln) inkl. Verträgen Frei Verwendungsstelle dort, auch in Gebäuden ohne Aufzug.
- (2) Soweit in der Leistungsbeschreibung oder von der Auftraggeberin beim Einzelabruf nicht anders angegeben, müssen alle Lieferungen bis spätestens 12 Wochen nach Eingang der Bestellung am Lieferort eingehen (verbindlicher Vertragstermin).

Vereinbarte Liefertermine sind nur dann eingehalten, wenn der Liefergegenstand zu dem vorgesehenen Zeitpunkt am vereinbarten Lieferort in der vereinbarten Menge vollständig eingegangen ist.

- (3) Der Auftragnehmer teilt der Auftraggeberin das Datum der voraussichtlichen Anlieferung des Liefergegenstandes mit, sobald und soweit ihm dies möglich und zumutbar ist. Kann der Auftragnehmer einen bestimmten Liefertermin nicht zusagen, so ist er verpflichtet, der Auftraggeberin den frühesten und spätesten Liefertermin mitzuteilen. Erkennt der Auftragnehmer, dass er seine Leistungs- und Lieferfrist nicht einhalten kann, so hat er der Auftraggeberin die Gründe für die Verzögerung unverzüglich mitzuteilen. Etwaige Ansprüche der Auftraggeberin aus der nicht fristgemäßen Erfüllung des Vertrages bleiben unberührt.

## 04\_Vertrag

---

- (4) Die Auftraggeberin ist berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen vom einzelnen Vertrag durch schriftliche Erklärung zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer den Liefertermin nach Absatz 3 überschreitet. Hat der Auftragnehmer die Überschreitung des Liefertermins zu vertreten, ist die Auftraggeberin auch berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- (5) Bei Lieferverzögerungen oder Lieferungsunterbrechungen infolge unvorhersehbarer Ereignisse wie höherer Gewalt, Krieg, Arbeitskämpfe oder Naturkatastrophen oder infolge sonstiger außerhalb des Einflussbereichs des Lieferanten liegender und von ihm nicht zu vertretender unabwendbarer und schwerwiegender Ereignisse, sind die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Vertragspflichten befreit. Die Parteien sind verpflichtet, nach Treu und Glauben ihre gegenseitigen Vertragspflichten den veränderten Verhältnissen anzupassen. Das gesetzliche Rücktrittsrecht bleibt unberührt.
- (6) Ein Selbstbelieferungsvorbehalt des Auftragnehmers wurde nicht vereinbart. Insbesondere sind auch etwaige spätere Selbstbelieferungsvorbehalte des Auftragnehmers unbeachtlich. Etwaige Lieferverzögerungen und Lieferschwierigkeiten, die dadurch entstehen, dass der Auftragnehmer die an die Auftraggeberin zu liefernden Gegenstände seinerseits erst außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beschaffen muss, fallen allein und vollständig in die Verantwortungs- und Risikosphäre des Auftragnehmers, der sich insoweit insbesondere nicht auf eine Verlängerung vertraglicher Lieferfristen und Termine berufen kann.
- (7) Liefert der Auftragnehmer innerhalb der Lieferzeit nach Absatz 3 oder einer dieser vorgehenden beim Einzelabruf vereinbarten Lieferzeit nicht vollständig, ist die Auftraggeberin nach dem Setzen einer angemessenen Nachfrist von maximal 10 Kalendertagen zum Rücktritt vom betroffenen Einzelabruf in Gänze oder in Teilen auf Kosten des Auftragnehmers berechtigt, der dann insbesondere die Mehrkosten der Ersatzbeschaffung zu tragen hat.
- (8) Die Auslieferung erfolgt in handelsüblicher, den Erfordernissen des Liefergegenstandes und der Versandart angepasster Verpackung.
- (9) Die Bestimmungen der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen werden vom Auftragnehmer beachtet.
- (10) Der Auftragnehmer sichert der Auftraggeberin zu, dass die im Verpackungsmaterial verwandten Materialien keine Schadstoffe bzw. gesundheitsgefährdenden Stoffe enthalten.
- (11) Das Verpackungsmaterial ist vom Auftragnehmer abzuholen und zu entsorgen.

## 04\_Vertrag

---

### § 8 Vergütung

- (1) Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen gelten die im Preisblatt **2026-033-N-P** genannten Preise. Die Vergütung erfolgt ausschließlich aufgrund tatsächlich erbrachter und nachgewiesener Leistungen auf Basis der dortigen Preise. Die Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer ist auf der Rechnung auszuweisen.
- (2) Die im Preisblatt enthaltenen Preise umfassen alle Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung erforderlich sind. Dies gilt für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung.
- (3) Die Preise beinhalten insbesondere:
  - a) die Herstellung bzw. den Einkauf der Warnwesten,
  - b) die Verpackung,
  - c) die Lieferung und das Vertragen -frei Verwendungsstelle-, auch in Gebäuden ohne Aufzug,
  - d) den Abtransport des Verpackungsmaterials.
- (4) Die Vertragsparteien sind unter den folgenden Bedingungen berechtigt, eine Anpassung der jeweiligen Preise im Hinblick auf die Preisentwicklung für Warnwesten zu verlangen:
  - a) Als Referenz der allgemeinen Preisentwicklung für die Lieferung von Warnwesten wird der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Preisindex (Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) für Arbeitsbekleidung und Berufsbekleidung mit der lfd. Nr. 101, GP-Nr. 1412 (Basiswert 2021=100) bestimmt. Ändert sich der Preisindex gegenüber dem Stand Mai 2026 (Wert: 130,0) bzw. der letzten Anpassung der Preise um mindestens 4 % nach oben oder nach unten, so ist jede Partei berechtigt, eine Anpassung der Preise zu verlangen. Die prozentuale Preisanpassung entspricht der prozentualen Indexveränderung bzw. der prozentualen Indexveränderung seit der letzten Preisanpassung durch die Vertragsparteien.
  - b) Erstmalig kann das Anpassungsverlangen nach 12 Monaten Laufzeit der Rahmenvereinbarung geäußert werden; weitere Erhöhungen sind frühestens jeweils 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung möglich.
  - c) Die Preisänderung gilt ab dem 01. des auf Überprüfung der Preise folgenden Monats und wird nach Prüfung und Feststellung durch die Auftraggeberin im Preisblatt (Dokument „11\_Preisblatt...“ **2026-033-N-P**) umgesetzt.



## 04\_Vertrag

---

### § 9 Rechnung / Zahlung

- (1) Die Auftraggeberin ist gemäß der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungsverordnung) verpflichtet, Rechnungen als E-Rechnungen zu empfangen. Der Auftragnehmer stellt Rechnungen in elektronischer Form aus und übermittelt sie unter Angabe der jeweiligen Auftragsnummer als Einzelrechnung an die Auftraggeberin an

993-8003410200-62 (Leitweg-ID).

- (2) Zur Übermittlung von elektronischen Rechnungen ist das Rechnungseingangsportal der gesetzlichen Unfallversicherung zu nutzen, welches unter <http://uv.flow.tieki-netix.net> abgerufen werden kann. Hierzu sind die in den Vergabeunterlagen beigefügten Anforderungen im Rahmen der elektronischen Rechnungsstellung und Zugangsinformationen zum Portal zu beachten.
- (3) Für die korrekte Zuordnung einer elektronischen Rechnung an die Auftraggeberin ist neben der Übermittlung der Auftragsnummer (FIP-Nummer), der Bestell-/Lieferantennummer, der kontierungsrelevanten Daten, der geltenden Zahlungsbedingungen sowie der E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers, die Angabe der Leitweg Identifikationsnummer zwingend erforderlich.
- (4) Die Rechnungen sind immer je erfolgter Ausführung eines Auftrages zu erstellen.
- (5) Die Zahlungen erfolgen im Überweisungsverkehr auf ein vom Auftragnehmer schriftlich zu benennendes Konto.
- (6) Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage und beginnt mit Eingang einer prüfbaren Rechnung im Original. Die Rechnungen müssen den Anforderungen der §§ 14, 14a UStG genügen. Bei Gewährung von Skonto gelten die Bedingungen und Angaben im Preisblatt.
- (7) Gegen Ansprüche der Auftraggeberin darf der Auftragnehmer nur aufrechnen, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht darf der Auftragnehmer nur wegen unmittelbar aus diesem Vertrag herrührender Gegenansprüche geltend machen, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (8) Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin statthaft.
- (9) Eine Vorauszahlung durch die Auftraggeberin wird ausgeschlossen.

### § 10 Sprache

## 04\_Vertrag

---

Die zur Vertragserfüllung tätigen Mitarbeiter mit direktem Kontakt zur Auftraggeberin müssen die deutsche Sprache fließend in Wort und Schrift beherrschen. Alle Unterlagen müssen in deutscher Sprache abgefasst werden.

### § 11 Beauftragung von Unterauftragnehmern

- (1) Bei Zuschlagserteilung ist der Bieter alleiniger Vertragspartner; er ist für die angebotenen Leistungen allein verantwortlich.
- (2) Verpflichtet der Bieter für die Leistungserbringung Unterauftragnehmer, so ist dies im Angebot mit den zu erbringenden Aufgaben aufzuführen. Der Generalunternehmer hat bei der Übertragung von Teilen der Leistung den Unterauftragnehmer der Auftraggeberin zu benennen. Die angebotenen Leistungen dürfen jedoch durch den Auftragnehmer nicht als Gesamtpaket an Unterauftragnehmer übertragen werden.
- (3) Für den Fall des Einsatzes von Unterauftragnehmern hat der Auftragnehmer
  - a) bei der Übertragung von Teilen der Leistung (Unterauftrag) nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren,
  - b) dem Unterauftragnehmer auf sein Verlangen hin die Auftraggeberin zu benennen,
  - c) dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, Gewährleistung und Sicherheitsleistungen – einzuräumen, als sie zwischen Auftragnehmer und Auftraggeberin vereinbart sind.
- (4) Bei der Einschaltung von Unterauftragnehmern haftet der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrages. Fehlendes Auswahlverschulden kann nicht geltend gemacht werden.

### § 12 Antikorruptionsklausel

- (1) Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist die Auftraggeberin gem. § 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn Ausschlussgründe im Sinne des § 31 Abs. 1 und 2 UVgO i.V.m §§ 123 ff. GWB vorliegen.
- (2) Ein Ausschlussgrund nach Absatz 1 ist auch die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.

## 04\_Vertrag

---

- (3) Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin alle Schäden zu ersetzen, die der Auftraggeberin unmittelbar oder mittelbar durch die außerordentliche Kündigung oder den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Sofern die Auftraggeberin keinen höheren Schaden nachweist, hat der Auftragnehmer an die Auftraggeberin eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 5 % der Netto-Auftragssumme dieses Vertrages zu bezahlen. Als Nettoauftragssumme gilt der Betrag, der der Summe sämtlicher abrechnungsfähiger Positionen ohne Steuern bis zum Ende der maximalen Vertragslaufzeit entspricht. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden tatsächlich niedriger ist. Erbringt der Auftragnehmer diesen Nachweis, so braucht er nur den nachgewiesenen niedrigeren Schaden zu bezahlen.

Liegt ein Ausschlussgrund nach § 31 Abs. 1 und 2 UVgO i.V.m §§ 123 ff. GWB vor, weil der Auftragnehmer nachweislich eine schwere Verfehlung (Vorteilsgewährung § 333 StGB oder Bestechung § 334 StGB) oder eine vergleichbare nachweisbare Verfehlung außerhalb redlicher geschäftlicher Gepflogenheit begangen hat, hat der Auftragnehmer an die Auftraggeberin für jede Verfehlung eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob die Auftraggeberin ihr Recht auf Rücktritt vom Vertrag ausübt oder nicht.

Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 5-fache des Wertes der angebotenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile, insgesamt jedoch höchstens 1 % der Nettoauftragssumme dieses Vertrages.

Weitergehende Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt.

### § 13 Schlussbestimmungen

- (1) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder einen Verzicht auf diese Schriftformklausel.
- (2) Erfüllungsort ist der von der Auftraggeberin genannte Bestimmungsort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (ohne Inseln).
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Rahmenvereinbarung ist Mainz, sofern nicht durch zwingendes Recht ein anderer Gerichtsstand vorgegeben ist.
- (4) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (5) Der Auftragnehmer ist über die Datenerhebung nach Art 13 und 14 DSGVO informiert. Die BGHM verarbeitet die zum Zweck des Vertragsabschlusses und der Vertragsdurchführung erhobenen personenbezogenen Daten nach den Bestimmungen der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz.
- (6) Die mit den Vergabeunterlagen überreichte Rahmenvereinbarung wurde vom Auftragnehmer mit der Angebotsabgabe in Textform als Vertragsgrundlage anerkannt. Diese Rahmenvereinbarung kommt rechtsverbindlich mit dem Zuschlag im Vergabeverfahren zustande. Auftraggeberin und Auftragnehmer verpflichten sich zur Dokumentation der somit bereits abgeschlossenen Rahmenvereinbarung, den Vertragstext nochmals zu

## 04\_Vertrag

---

unterzeichnen und hierbei den gelb markierten Text entsprechend den Ergebnissen des Vergabeverfahrens zu ersetzen bzw. zu ergänzen.

Die Auftraggeberin wird dem Auftragnehmer hierzu eine Korrekturversion übersenden, die der Auftragnehmer spätestens innerhalb von sieben Werktagen unterzeichnet im Original an die Auftraggeberin (eingehend bei ihr) zurückzusenden hat. Bis zu diesem Eingang bei der Auftraggeberin sind keine Zahlungen oder Leistungen der Auftraggeberin gegenüber dem Auftragnehmer fällig.

### Auftraggeberin:

Mainz, 

### Auftragnehmer:





Berufsgenossenschaft  
Holz und Metall

